



# **Gebührenverordnung der Gemeinde Duggingen**

Vom 09.12.2025

<b>I. GEBÜHREN .....</b>	<b>3</b>
1. Einwohnerdienste .....	3
2. Bestattungen und Friedhof .....	3
3. Ruhe und Ordnung .....	4
4. Hoch- und Tiefbau .....	4
5. Technischer Dienst .....	5
6. Abfallentsorgung .....	5
7. Amtliche Wohnungsabnahmen .....	6
8. Hundehaltung .....	6
9. Reklamen .....	6
10. Gebühren der Feuerungskontrolle .....	7
11. Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen und Materialien .....	7
12. Anlässe (Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen) .....	9
13. Mittagstisch .....	10
14. Mahn- und Betreibungswesen, Verzugszinsen .....	10
<b>II. AUSFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>
15. Ausführungsbestimmungen .....	10
16. Rechtsmittel .....	10
17. Inkrafttreten .....	10

---

Der Gemeinderat Duggingen beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 sowie

- § 20 der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden vom 18.03.2014 SGS 425.11
- § 40 des Strassengesetzes vom 24.03.1986 SGS 430
- § 3 + 5 der Verordnung über Reklamen vom 29.10.1996 SGS 481.22
- §§ 14 und 19 des Gastgewerbegegesetzes vom 05.06.2003 SGS 540
- § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegegesetz vom 16.12.2003 SGS 540.11
- § 15 des Organisations- und Verwaltungsreglements Nr. 0.02.00 vom 09.12.2015
- §§ 31 + 32 des Reglements über die Wahrung von Ruhe und Ordnung Nr. 1.01.00 vom 29.11.2023
- § 5 des Reglements über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule Nr. 2.01.00 vom 18.09.2013, Stand 29.11.2023
- §12 der Verordnung über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule Nr. 2.01.01 vom 14.05.2024
- §§ 8 + 9 Verordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen und Materialien Nr. 03.02.02 vom 07.03.2023
- § 21 des Reglements über die Wasserversorgung Nr. 7.01.00 vom 04.12.2001 (Stand 01.01.2018)
- § 17 des Reglements über die Abwasseranlagen Nr. 7.02.00 vom 04.12.2001 (Stand 01.01.2020)
- § 11 des Abfallreglements Nr. 7.03.00 vom 14.09.2011 (Stand 01.01.2017)
- § 8 des Reglements über die Hundehaltung Nr. 7.04.00 vom 13.03.2013
- § 21 des Bestattungs- und Friedhofsreglements Nr. 7.05.00 vom 12.06.2013
- § 7 des Reglements über die Feuerungskontrolle Nr. 7.09.00 vom 29.11.2023

## I. GEBÜHREN

## 1. Einwohnerdienste

1.1.	Fremdenpolizeiliche Anmeldung Depot bei Anmeldung im Hotel Riverside; wird bei der Abmeldung zurückerstattet resp. bei Wegzug ohne ordentliche Abmeldung als Umtriebsentschädigung einbehalten	CHF	100.--
1.2.	Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises	CHF	10.--
1.3.	Adressauskünfte für nicht-gemeinnützige Zwecke pro Adresse	CHF	10.--
1.4.	Begläubigungen (Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien, Auszüge, etc.), pro Beglaubigung	CHF	15.--
1.5.	Verfügung betr. amtlicher An-, Um- oder Abmeldung	CHF	100.--
1.6.	Verfügung betr. amtlicher An-, Um- oder Abmeldung sowie Zwangszuweisung zu einer Krankenkasse mit schriftlicher Anhörung	CHF	200.--
1.7.	Kopien von Unterlagen in der Aktenauflage für die Gemeindeversammlung, welche lediglich zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, Akteneinsichtsrecht Dritter  Schwarz-Weiss, pro A4 Seite Schwarz-Weiss, pro A3 Seite Farbig, pro A4 Seite Farbig, pro A3 Seite Versandgebühren (zzgl. Portokosten)	CHF CHF CHF CHF CHF	--.30 --.60 --.70 1.40 10.--
1.8.	Kopien für Privatzwecke analog 1.9		
1.9.	Archivunterlagen (für nicht gemeinnützige Zwecke) Archivsuche zur Akteneinsicht, Grundgebühr Kopien von archivierten Unterlagen	CHF	30.-- Eff. Aufwand

## 2. Bestattungen und Friedhof

2.1.	Gebühren für Bestattungen auswärts wohnhafter Personen (§ 10 Bestattungs- und Friedhofsreglement)		
	Bewilligungsgebühr	CHF	150.--
	Bestattungsgebühr	Effektive Kosten	
	Benutzungsgebühr Sarg-Reihengrab	CHF	2'000.--
	Benutzungsgebühr Urnen-Reihengrab	CHF	1'000.--
	Benutzungsgebühr Urnen-Gemeinschaftsgrab	CHF	300.--
2.2.	Grabmalbewilligung (§§ 17 + 21 Bestattungs- und Friedhofsreglement)	CHF	50.--
2.3.	Ersatzvornahmen (§§ 21 + 22 Bestattungs- und Friedhofsreglement)		
	Friedhofpersonal, pro Mitarbeiter und Stunde	CHF	90.--
2.4.	Gemeindefahrzeug		
	Erste Einsatzstunde	CHF	80.--
	Jede weitere Stunde	CHF	40.--
	Leistungen Dritter	Effektive Kosten	
2.5.	Grabunterhalt (§ 19 Bestattungs- und Friedhofsreglement) 2 x jährl. Wechselflor und Grabbepflanzung, Dünger, Erde, pro Jahr* * Bei Vertragsunterzeichnung nach dem 1. Juli: halbe Jahrespauschale im ersten Kalenderjahr Zusätzlicher Unterhalt (Jäten etc.) nach schriftlicher Vereinbarung, p.h. und Mitarbeiter (inkl. Kleinwerkzeuge und Gemeindefahrzeug)	CHF	400.-- 200.-- 90.--
	Gravur Glasplatten Gemeinschaftsgrab	CHF	90.--
	Leistungen Dritter (Stand 13.08.2025: CHF 211.00)	Effektive Kosten	

### 3. Ruhe und Ordnung

3.1.	Aufwand Gemeinderat/Verwaltung/tech D für Einsätze p.h. (bis 30 Min ½ Gebühr, darüber hinaus die volle Gebühr pro angebrochene Stunde)	CHF	90.--
3.2.	Gemeindefahrzeuge für Einsätze Erste Einsatzstunde	CHF	80.--
	Jede weitere Stunde	CHF	40.--
3.3.	Bearbeitungsgebühr bei Verzeigungen an den Gemeinderat	CHF	50.--

#### ***Bewilligungen gemäss Reglement über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung***

- Zuständig für die Erteilung der nachstehenden Bewilligungen ist die Gemeindeverwaltung
- Bei Bewilligungen zu gemeinnützigen Veranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin die Gebühren erlassen.
- Die Rechtsmittelbelehrung befindet sich auf dem Gesuchs-/Bewilligungsformular.
- Sämtliche Gesuche sind 30 Tage vor dem Anlass einzureichen (§ 31)

a.	Bewilligung für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (§ 10)
b.	Bewilligung für die Verwendung von Tonverstärkern, Skybeamern, Laserscheinwerfern o. ä. (§ 15)
c.	Bewilligungen von Lichtemissionen in Ausnahmefällen (§16)
d.	Bewilligung für temporäres Plakatieren an oder auf gemeindeeigenen Liegenschaften (§ 20 )
e.	Ausnahmebewilligung für das Campieren auf Allmend / Flur / im Wald (§ 21)
f.	Bewilligung für das Abbrennen eines Feuerwerks (§ 22)
g.	Bewilligungen für Verkehrsbeschränkungen (§ 28) inkl. Ausnahmefahrbewilligungen auf Gemeindestrassen

#### ***Gebühren für alle Bewilligungen a - bis g.***

3.4.	Grundgebühr (inkl. erste 10 Min. Bearbeitungszeit)	CHF	15.--
3.5.	Aufwandgebühr für die administrative Bearbeitung durch die Gemeindeverwaltung, effektiver Aufwand p.h.	CHF	90.--
3.6.	Zuschlag für unvollständig eingereichte Gesuche (1. Prüfung, Rücksendung)	CHF	50.--
3.7.	Zuschlag für verspätet eingereichte Gesuche (< 30 Tage)	CHF	50.--

### 4. Hoch- und Tiefbau

4.1.	Zonenpläne (A3), pro Stück	CHF	5.--
4.2.	Allmendbenutzung Gerüst oder Bauplatzinstallation, Grundgebühr pro Gesuch Provisorische Kabelüberquerung, Grundgebühr Gebühr für beanspruchte Fläche, pro Woche 0 - 20 m <sup>2</sup> 21 - 100 m <sup>2</sup> über 101 m <sup>2</sup>	CHF CHF CHF CHF CHF CHF	100.-- 60.-- 10.-- 20.-- 30.--
4.3.	Kleinbaugesuche, Bewilligungsgebühr	CHF	100.--
4.4.	Aufgrabungsgesuche, Bewilligungsgebühr	CHF	200.--
4.5.	Wasserversorgung (*)		
4.5.1.	Wasseranschlussbewilligungsgebühr (*) Einfamilienhäuser Mehrfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebauten	CHF CHF	150.-- 300.--
4.5.2.	Bauwasser (*) Anschlussgebühr inkl. Zählermiete Verbrauchsgebühr, je m <sup>3</sup>	CHF CHF	150.-- 1.80

	4.5.3.	Jährliche Gebühren (*) Wasserzählermiete, pro Wasserzähler Wasserbezugsgebühr, pro m <sup>3</sup> Wasserbezugsgebühr, Minimalbetrag pro Anschluss	CHF CHF CHF	60.-- 1.80 20.--
	4.5.4.	Kontrollen und besondere Dienstleistungen gemäss Reglement über die Wasserversorgung (§ 20.2d)	eff.	<i>Aufwand</i>
4.6.	Abwasserbeseitigung (*)			
	4.6.1.	Kanalisationsanschlussbewilligungsgebühr (*) Einfamilienhäuser; für Neubauten Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Industrie, Restaurants; für Neubauten Normale Umbauten Kleinere Umbauten, abhängig vom Aufwand	CHF CHF CHF CHF	800.-- 1'300.-- 800.-- 200- bis 400.--
	4.6.2.	Jährliche Gebühren (*) Für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinde, pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	CHF	2.10
	4.6.3.	Kontrollen und besondere Dienstleistungen gemäss Reglement über die Abwasseranlagen (§16.2d)	eff.	<i>Aufwand</i>
4.7.	Zuschlag für unvollständige Gesuche gem. Ziff. 4.2 - 4.6		CHF	50.--
4.8.	Zuschlag für verspätete und/oder nachträgliche Einreichung von Gesuchen gem. Ziff. 4.2, 4.3 und 4.4			
	4.8.1.	Verspätete Einreichung (< 21 Tage)	CHF	50.--
	4.8.2.	Nachträglich eingereichte, bewilligungsfähige Gesuche Zusätzlich, sofern notwendig: Erste Aufforderung durch die Gemeinde mit LSi Zweite Aufforderung durch die Gemeinde mit LSi	CHF CHF	100.-- 50.-- 100.--

\* Preise exkl. MWST (unterliegen der Steuerpflicht unter CHE-115.587.854 bzw. CHE-115.587.860)

## 5. Technischer Dienst

5.1.	Dienstleistungen für Anlässe (Nur für Dienstleistungen, welche auch durch Private erbracht werden können wie z. B. Transporte, Aufstellen von Tischen/Stühlen, etc.) - pro Mitarbeitende(r) und Stunde - Gemeindefahrzeug Erste Einsatzstunde Jede weitere Stunde	CHF CHF	90.-- 80.-- 40.--
------	--	------------	-------------------------

## 6. Abfallentsorgung

6.1.	Grundgebühr (jährlich) - pro Haushalt und Kleingewerbe bis max. 4 Beschäftigte - Gewerbe und Industriebetriebe	CHF CHF	30.-- 300.--
6.2.	Hauskehricht Gebührenmarken; Bezug Dorfladen, ALDI-Filiale Duggingen, SPAR-Tankstelle Duggingen und Gemeindeverwaltung (10er-Bogen) 17 l = ½ Marke 35 l = 1 Marke 60 l = 2 Marken 110 l = 3 Marken Containermarke (770 l); Bezug Dorfladen und Gemeindeverwaltung	CHF CHF CHF CHF CHF	0.80 1.60 3.20 4.80 40.--

6.3.	Biomasse inkl. Grüngut und Tannenbäume  Jahresvignette (Kalenderjahr); Erst-Bezug bei der Gemeindeverwaltung, anschliessend automatischer jährlicher Versand 140 l - Container 240 l - Container 770 l - Container * Ab dem 1. Juli: halbe Jahresgebühr  Grüngutmarke; Bezug Dorfladen und Gemeindeverwaltung 140 l Volumen = 1 Marke / 240 l Volumen = 2 Marken	CHF CHF CHF	60.-- 90.-- 280.--
6.4.	Sperrgut  Gebührenmarken; Bezug Dorfladen, ALDI-Filiale Duggingen, SPAR-Tankstelle Duggingen und Gemeindeverwaltung (10er-Bogen) pro 5 kg = 1 Kehrichtmarke pro 10 kg = 2 Kehrichtmarken bis max. 30 kg = 6 Kehrichtmarken  Kleinsperrgut (z. B. Badezimmermöbel, Teppiche usw.) bis 15 kg kann mit den entsprechenden Marken versehen mit dem normalen Kehricht entsorgt werden.	CHF CHF CHF	1.60 3.20 9.60
6.5.	Gebühren für Dienstleistungen nach § 11, Abs. 4 des Abfallreglements, p.h. für den Aufwand der Gemeinde  Der Aufwand beauftragter Drittfirmen wird nach den effektiven Kosten verrechnet	CHF	90.--
6.6.	Gebühren für Dienstleistungen nach § 11, Abs. 5 des Abfallreglements, p.h.	CHF	90.--
6.7.	Gebühren für Verfügungen nach § 11, Abs. 6 des Abfallreglements.	CHF	200.--
6.8.	Kann das beauftragte Entsorgungsunternehmen seinen Auftrag nicht erfüllen, weil die Strasse durch bewilligungspflichtige Tätigkeiten nicht befahrbar ist, wird vom Verursacher eine zusätzliche Aufwandsgebühr erhoben, sofern er nicht über eine auf diese Verordnung oder übergeordnetes Recht gestützte Bewilligung verfügt.	CHF	500.--

## 7. Amtliche Wohnungsabnahmen

7.1.	1-Zimmerwohnung / Grundgebühr pro EFH	CHF	90.--
7.2.	Jedes weitere Zimmer/ zusätzlich pro Zimmer im EFH	CHF	30.--

## 8. Hundehaltung

8.1.	Erster Hund pro Haushalt und Jahr * * Nach dem 30. Juni: halbe Jahresgebühr	CHF	70.--
8.2.	Jeder weitere Hund pro Haushalt und Jahr * * Nach dem 30. Juni: halbe Jahresgebühr	CHF	100.--
8.3.	Kennzeichen	CHF	2.--
8.4.	Nachlösen eines Kennzeichens	CHF	5.--
8.5.	Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen o. ä. pro Mitarbeitende(r) resp. Gemeinderatsmitglied und Stunde	CHF	90.--
8.6.	Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen, Unterbringung, Rückführung etc.	Effektive Kosten	

## 9. Reklamen

Für alle bewilligungspflichtigen Reklamen gemäss der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29.10.1996 (SGS 481.12)

9.1.	Gebühr, je Einrichtung an Gebäuden, Festinstallation - pro 1 m <sup>2</sup> (Schriften, Signete, Schilder)  Zuschlag bei Beleuchtung / Hinterleuchtung / Anleuchtung - pro 1 m <sup>2</sup> (Schriften, Signete, Schilder)	CHF CHF	50.-- 25.--
------	--	------------	----------------

9.2.	Flaggen/Fahnen pro Stk., Festinstallation	CHF	50.--
9.3.	Freistehende Einrichtungen, Schilder gemäss 10.1, Festinstallation Kuben pro 1 m <sup>3</sup> Zuschlag für Beleuchtung je Kubus pro 1 m <sup>3</sup>	CHF CHF	100.-- 50.--
9.4.	Bautafeln, Grundgebühr bis 4 m <sup>2</sup> Jeder weitere m <sup>2</sup>	CHF CHF	50.-- 15.--
9.5.	Temporäre Reklamen gemäss SGS 481.12 § 14, pro Gesuch inkl. 3 Plakate bis zur Grösse A0 (Weltformat)* Pro zusätzliches Plakat*	CHF	50.-- 5.--
	* kostenlos für lokale Vereine und nicht gewinnorientierte Anlässe		
9.6.	Zuschlag für verspätet und/oder nachträglich eingereichte Gesuche 9.6.1. Verspätete Einreichung (< 21 Tage) 9.6.2. Nachträglich eingereichte, bewilligungsfähige Gesuche Zusätzlich, sofern notwendig: Erste Aufforderung durch die Gemeinde mit LSi Zweite Aufforderung durch die Gemeinde mit LSi	CHF CHF CHF CHF	50.-- 100.-- 50.-- 100.--

## 10. Gebühren der Feuerungskontrolle

### Öl und Gasfeuerungskontrolle

10.1.	Ordentliche Kontrolle (pro Brennstoffart) (*) Jede weitere Leistungsstufe (*)	CHF CHF	87.90 26.80
10.2.	Bearbeitungsgebühr bei Messungen durch Servicefirma (*)	CHF	41.--
10.3.	Gebühr für Fakturierung (*)	CHF	10.--
10.4.	Stichproben OHNE Beanstandung Stichproben MIT Beanstandung	Gebührenfrei Analog Gebühren für ordentliche Kontrolle	

### Visuelle Holzfeuerungskontrolle

10.5.	Administrationsgebühr pro Anlage (*) Je weitere Anlage im selben Haus / in derselben Wohnung	CHF	44.10 22.05
10.6.	Visuelle Holzfeuerungskontrolle (*) Je weitere Anlage im selben Haus / in derselben Wohnung	CHF	49.20 24.60
10.7.	CO-Messung, Klagekontrollen und Ascheproben, pro Stunde eff. Aufwand (*)	CHF	118.10

\* Sämtliche Preise exkl. MWST

## 11. Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen und Materialien

### Anlagen

- Benutzungsgebühren nach 11.1. werden für Private nach VO Nr. 3.02.02\*, § 1 lit d) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 um die Hälfte reduziert.
- Bei vollständiger Reinigung der Anlagen durch den Benutzer entfällt die Reinigungspauschale nach 11.2.
- Die Beträge für gebührenpflichtige Mehrfach- und Dauerbelegungen werden sinngemäss den Bestimmungen für Einzelbenutzungen, je nach Zweck der Belegung, von der zuständigen Bewilligungsinstanz festgelegt.

11.1.	Benutzungsgebühren (VO Nr. 3.02.02*, § 8, Abs. 1)		
	Mehrzweckhalle		
	pro Tag, ganze Halle (inkl. Bar, Küche, Toiletten, Garderobe, Dusche), ohne Sportplatz, pauschal	CHF	600.--
	pro Halbtag (max. 5 h) ganze Halle (inkl. Bar, Küche, Toiletten, Garderobe, Dusche), ohne Sportplatz, pauschal	CHF	300.--
	Bar		
	inkl. Toiletten, ohne Küche	CHF	200.--
	inkl. Toiletten, inkl. Küche	CHF	300.--
	Sportplatz		
	ohne sanitäre Anlagen in der Mehrzweckhalle	CHF	150.--
	inkl. Toiletten, Garderobe, Dusche, ohne Küche	CHF	300.--
	inkl. Toiletten, Garderobe, Dusche, inkl. Küche	CHF	400.--
	Mehrzweckraum Gemeindeverwaltung, inkl. Küche, Toiletten	CHF	300.--
11.2.	Reinigungspauschalen (VO Nr. 3.02.02*, § 8, Abs. 1)		
	Mehrzweckhalle		
	Ganze Halle(inkl. Bar, Küche, Toiletten, Garderobe, Dusche, exkl professionelle Desinfektion)	CHF	300
	Professionelle Desinfektion (Türgriffe, Lichtschalter etc.)	CHF	150.--
	Mehrzweckraum Gemeindeverwaltung (inkl. Küche, Toiletten, Boden, exkl. professionelle Desinfektion)	CHF	250
	Professionelle Desinfektion (Türgriffe, Lichtschalter etc.)		
11.3.	Maximales Depot für die Benutzung (VO Nr. 3.02.02*, § 8, Abs. 3+5)	CHF	500.--
11.4.	Schlüsseldepot für kurz- und langfristige Benutzung von Gemeindeanlagen	CHF	100.--
11.5.	Gebühr für verspätete Annulation (VO Nr. 3.02.02*, § 8, Abs. 4)	CHF	150.--
11.6.	Ausserordentlicher Reinigungsaufwand, p.h. (VO Nr. 3.02.02*, § 8, Abs. 6) (inkl. Kleinmaterial, Standardreinigungsmittel und Gemeindefahrzeug)	CHF	90.--
11.7.	Aufwand für Reparaturen, Ersatz etc. (VO Nr. 3.02.02*, § 8, Abs. 6)	Effektive Kosten	
11.8.	Verspätete Gesuchs-Einreichung (< 14 Tage)	CHF	50.--

\* Verordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen und Materialien Nr. 3.02.02 vom 07.03.2023

Material

- Benutzungsgebühren nach 11.9 werden für Private nach VO Nr. 3.02.02\*, § 1 lit d) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 erlassen, sofern sie das Material selber abholen, transportieren und zurückbringen. Fällig wird dann lediglich die Pauschale gemäss 11.10.
- Erfolgen für Private nach VO Nr. 3.02.02\*, § 1 lit d) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 die Lieferung und Rücknahme von gemeindeeigenem Material durch den technischen Dienst, wird lediglich die Pauschale 11.11 in Rechnung gestellt.
- Wird das Material ausserhalb der regulären Arbeitszeiten bezogen/zurückgebracht, erfolgt eine Verrechnung des effektiven Stundenaufwands des/der Mitarbeiter (CHF 90 p.h., inkl. An-/Rückfahrt nach Duggingen, zzgl. Überzeitzuschläge)

11.9.	Benutzungsgebühren (VO Nr. 3.02.02*, § 9, Abs. 1)		
	Festbankgarnituren, pro Garnitur und Tag	CHF	20.--
	Geschirr und Gläser, pro Teil und Tag	CHF	--.60
	Besteck, pro Teil und Tag	CHF	--.20
	Vermietung Kühlschränke, Stehtische, Pet-Behälter, Abfallcontainer ausschliesslich für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle respektive für im / beim Schulhaus stattfindende Veranstaltungen von Vereinen / Institutionen	Gebührenfrei	

11.10.	Bereitstellungs-, Übergabe-, Rücknahme-Pauschale bei Material-Transport durch Mietende	CHF	30.--
11.11.	Transport-, Übergabe-, Rücknahmepauschale innerhalb von Duggingen bei Transport durch techD	CHF	80.--
11.12.	Material-Depot (VO Nr. 3.02.02*, § 9, Abs.2)	Max. 10-fache Höhe der Benutzungsgebühr	
11.13.	Aufwand für Reinigung, Instandstellung, Reparaturen, Ersatz etc. (VO Nr. 3.02.02*, § 9, Abs. 6)	Effektive Kosten	
11.14.	Verspätete Gesuchs-Einreichung (< 14 Tage)	CHF	50.--

\* *Verordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen und Materialien Nr. 3.02.02 vom 07.03.2023*

## 12. Anlässe (Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen)

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- resp. Freinachtbewilligung ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind vor dem Anlass nachweislich zu bezahlen. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig.

12.1.	Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen  Für öffentliche Anlässe wie Dorffest, Fasnacht, usw. wird die Gelegenheitswirtschaftsbewilligung pauschal an den Veranstalter ausgestellt. Für alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften reduzieren sich die Gebühren um 50 %. Für gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr durch den Gemeinderat teilweise oder ganz erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.		
12.1.1.	Einzelbewilligungen, pro Tag  bis 100 Personen/Plätze bis 500 Personen/Plätze bis 1'000 Personen/Plätze ab 1'000 Personen/Plätze	CHF CHF CHF CHF	50.-- 100.-- 200.-- 300.--
12.1.2.	Pauschalbewilligungen für öffentliche Anlässe, pro Tag	CHF	400.--
12.1.3.	Zuschlag für verspätet eingereichte Gesuche (<14 Tage)	CHF	50.--
12.2.	Freinachtbewilligungen  Freinacht wird grundsätzlich nur an Freitagen oder Samstagen bewilligt. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Gemeinderat. Vor und an hohen Feiertagen wird keine Freinachtbewilligung erteilt.		
12.2.1.	Pro Freinacht  Bis 01.00 / 02.00 Uhr Bis 03.00 Uhr Bis 04.00 Uhr Bis 05.00 Uhr	CHF CHF CHF CHF	30.-- 40.-- 45.-- 50.--
12.2.2.	Zuschlag für verspätet eingereichte Gesuche (<14 Tage)	CHF	50.--

**13. Mittagstisch**

13.1.	Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind und Mahlzeit	CHF	12.--
	Rechnungsstellung quartalsweise gemäss Schuljahr (nicht Kalenderjahr)		
13.2.	Bei unentschuldigter Abwesenheit wird der volle Betrag in Rechnung gestellt.	CHF	12.--
13.3.	Zuschlag für Einzelteilnahmen (max. 5 Einzelteilnahmen pro Kind / pro Schuljahr gestattet)	CHF	2.--
	Der Beitrag für die Einzelteilnahmen ist in bar an die Mittagstisch-Leitung zu bezahlen.		

**14. Mahn- und Betreibungswesen, Verzugszinsen**

Die folgenden Gebühren und Verzugszinsen gelten, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in den jeweiligen Sach-Reglementen, für alle Rechnungen und Rechnungsverfügungen der Gemeinde Duggingen.

14.1.	Mahngebühr ab 2. Mahnung	CHF	50.--
14.2.	Verzugszinsen: Referenzzinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für Ersthypotheken plus 1 %		
14.3.	Löschung einer gerechtfertigten Betreibung	CHF	50.--

**II. AUSFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**15. Ausführungsbestimmungen**

Mit dem Vollzug dieser Gebührenverordnung wird die Verwaltung beauftragt. Vorbehalten sind Bestimmungen zu Ausnahme- und Erlassgesuchen an den Gemeinderat.

**16. Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden

**17. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Einwohnergemeinde Duggingen  
**Im Namen des Gemeinderats**

Der Präsident

Der Gemeindevorwalter

Matthias Gysin

Christian Friedli